

Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V." (Kurzform: KJW).
2. Er hat seinen Sitz in Rendsburg.

§2 Leitsätze

Die Leitsätze des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind in der jeweils gültigen Fassung fester Bestandteil dieser Satzung.

Insbesondere hat das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. das Ziel, junge Menschen mit den Werten des demokratischen Sozialismus vertraut zu machen. Das bedeutet:

1. Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, ihre rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu entfalten, um als selbstbestimmte Persönlichkeiten ihre Aufgabe in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft zu erfüllen, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken und ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen.
2. Junge Menschen sollen zu solidarischem und sozialem Denken und Handeln und zum Erlernen demokratischer Verhaltensweisen geführt werden.
3. Das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. will Engagement für die Lösung sozialer und politischer Aufgaben entwickeln helfen.
4. Junge Menschen sollen befähigt werden, undemokratischen Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken.

§3 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Die Satzungszwecke werden durch das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. verwirklicht insbesondere durch:
 - die Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendklubs, die auch für Nichtmitglieder offen sind;
 - Werbung neuer Mitglieder und MitarbeiterInnen;
 - Beteiligung an Aufgaben der örtlichen Arbeiterwohlfahrt;
 - Stellungnahmen zu Fragen und Problemen der örtlichen Jugendhilfe;
 - Beschaffung und Unterhaltung von Räumen;
 - Anregung und Durchführung von Aktionen, die den Zielen des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. entsprechen;

- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
- Beschaffung von Arbeitsmaterialien;
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen;
- Maßnahmen der außerschulischen Kinder- u. Jugendbildung
- Durchführung von internationalen Begegnungen und Ferienfreizeiten

3. Das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. unterstützt und berät die in seinem Bereich tätigen Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt und/oder Gruppen. Es koordiniert Aktivitäten der Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt. Es übernimmt Aufgaben, die den Rahmen einzelner Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt übersteigen. Es gibt Impulse für die Arbeit durch Veranstaltungen und Aktionen.

4. Das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V.. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. an den zuständigen Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V..

Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. sind die in seinem Bereich vorhandenen Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt. In Orten, in denen es kein Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gibt, können Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr die Mitgliedschaft in der Kreisjugendwerksgruppe beantragen.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Kreisjugendwerksvorstand des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V..

3. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Kreisjugendwerksvorstand des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen beantragt werden.

4. Als korporative Mitglieder können sich Vereinigungen mit Aufgabe der Kinder- und/oder Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf die Kreisebene von Rendsburg-Eckern-

förde erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

5. Die Mitglieder des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen des Landesausschusses des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein verpflichtet. Natürliche Personen sind zu Zahlungen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt verpflichtet. Korporative Mitglieder sind zu Zahlungen gemäß den Beschlüssen des Bundesjugendwerksausschusses verpflichtet.

6. Ein Mitglied des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen.

7. Bei Austritt oder Ausschluß verliert das bisherige Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt das Recht den Namen "Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt" zu tragen. Ein etwa neugewählter Name muß sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung (OJW).

§5 Mitgliedschaft im Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein

Das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. ist Mitglied im Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig- Holstein .

§6 Organe des Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V.

Organe des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. sind

- a) die Kreisjugendwerkskonferenz (abgekürzt: Kreiskonferenz)
- b) der Kreisjugendwerksvorstand (abgekürzt: Kreisvorstand)
- c) die Kreisjugendwerksgruppe (abgekürzt: Kreisgruppe)

§7 Kreisjugendwerkskonferenz

1. Die Kreiskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist das höchste Gremium des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V.. Sie legt die Grundzüge der Arbeit fest und erteilt dem Kreisvorstand Weisungen.

2. Der Kreisvorstand hat die Delegierten zur Kreiskonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Kreisvorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein einzuberufen. Die Kreiskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlußunfähigkeit ist die Kreiskonferenz innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese Kreiskonferenz gilt die Bestimmung der Beschlußfähigkeit nicht.

3. Die Kreiskonferenz bildet sich aus

- a) dem Kreisvorstand
- b) den Delegierten der Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt
- c) den Delegierten der Kreisgruppe
- d) Korporative Mitglieder nehmen als Gäste teil.

Die Anzahl der auf die Ortsjugendwerke und die Kreisgruppe entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder (pro angefangene 10 Mitglieder 1 Delegierter; Maßgeblich sind die abgerechneten Beiträge zum 31.12. des Vorjahres) vom Kreisvorstand festgesetzt.

4. Die Kreiskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.

Sie wählt den Kreisvorstand, die RevisorInnen und die Delegierten der Landeskonferenz des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein.

6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Zu einem Beschluß über die Auflösung des Kreisjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. oder den Austritt aus dem Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V..

8. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

9. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde und durch den Vorstand des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein.

§8 Kreisjugendwerksvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus Mitgliedern der in seinem Bereich vorhandenen Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt bzw. aus Mitgliedern der Kreisgruppe. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für ein/zwei Jahr(e) gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Kreisvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Kreisvorstandes.

2. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassiererIn und BeisitzerInnen. Der/die Vorsitzende und der/die KassiererIn müssen volljährig sein. Minderjährige Vorstandsmitglieder benötigen zur Übernahme ihres Amtes die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten.

Ein/e benannte/r VertreterIn des Vorstandes des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. ist BeisitzerIn.

3. Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen .
4. Der Kreisvorstand benennt ein Mitglied als BeisitzerIn für den Vorstand des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde.
5. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V.

§9 Kreisjugendwerksgruppe

Die Kreisgruppe setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V., die keinem OJW angehören. Die Kreisgruppe trifft sich im Vorfeld der Kreiskonferenz und wählt ihre Delegierten für die Kreiskonferenz.

§10 Finanzen

1. Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen wie folgt:

- a) aus Zuwendungen d. Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V.,
- b) aus Beitragsanteilen der Mitglieder des Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V
- c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen und Veranstaltungen,
- d) aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der Gelder laut § 10 Abs. 1 a) - d) hinausgehen, ist die Zustimmung des Vorstandes des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Schleswig- Holstein und des Kreisvorstandes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. einzuholen.

3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von RevisorInnen des KJW und des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. geprüft.

4. Die Bildung von Rücklagen erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§11 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Rendsburg-Eckernförde e.V. und durch den Vorstand des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein.